

Beschlussauszug

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Steindorf vom 28.06.2018

Ö 12 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet an der Heinrichshofener Straße" - Abwägung Nr. 4: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 07.06.2018

Status: öffentlich/nichtöffentlich **Beschlussart:** ungeändert beschlossen

Zeit: 20:00 - 22:03 **Anlass:** Sitzung

Raum: Sitzungssaal Steindorf

Ort:

Vorlage: 2018/2001-06 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet an der Heinrichshofener Straße" - Abwägung Nr. 4: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 07.06.2018

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom [07.06.2018](#):

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Stellungnahme ist, unabhängig der Regelung eines Bebauungsplanes, als Gesetz auf Ebene einer nachfolgenden Planung (Bauvorhaben, Ausführungsplanung, Baumaßnahmen) zu berücksichtigen. Im Übrigen ist im Ursprungsbebauungsplan unter Ziffer D 2.6 eine nachrichtliche Übernahme auf Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG enthalten. Diese Regelung ist ausreichend, da der Bebauungsplan als sog. Schichtenbebauungsplan zu lesen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Es bestehen keine Veranlassungen auf Ebene des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 8:0